

Nr. 445D

07.03.2014

BOFAXE



## Geht Russland zu weit?

### – Die Militärbasis auf der Krim und ihre rechtlichen Grundlagen

#### Autor / Nachfragen

**Franziska Kring & Theresa Stollmann**  
Studentische Mitarbeiter am  
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

Nachfragen:  
Franziska.Kring@rub.de  
Theresa.Stollmann@rub.de

#### Webseite

<http://www.ifhv.de>

#### Fokus

In den letzten Tagen hat eine verstärkte Entsendung russischer Soldaten auf der ukrainischen Halbinsel Krim stattgefunden. Zwar existiert ein Stationierungsabkommen zwischen Russland und der Ukraine doch ist zu diskutieren ob die Ereignisse auf der Krim noch von den bestehenden Verträgen gedeckt sind.

Quellen:  
"Putins Argumente sind fadenscheinig" (Interview), Tagesschau Online vom 05.03.2014; <http://mfa.gov.ua/en/news-feeds/foreign-offices-news/18617-shhodo-porusheny-chinnogo-zakonodavstva-ukrajinita-ukrajinsyko-rosijsykih-ugod-vijsykovimi-formuvannyami-chf-rfna-teritoriji-ukrajini>; Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Erklärung der G7 vom 3. März 2014 (Nr. 58).

Die aktuellen Truppenbewegungen auf der Krim werfen die Frage auf, inwiefern das von der russischen Regierung angeordnete Vorgehen noch dem Völkerrecht entspricht. Die Lage auf der Krim ist unübersichtlich, die genaue Zahl der Soldaten unklar, doch sollen neben der Besetzung zweier Flughäfen (Flughafen von Simferopol und Flughafen nahe Sewastopol) auch russische Soldaten auf einer Militärbasis nahe Simferopol gelandet sein. Einheiten der Schwarzmeerflotte bewachen unter anderem das Parlament in Simferopol und am Mittwoch (05.03.) sollen russischsprachige Uniformierte zwei Raketenstützpunkte der ukrainischen Armee teilweise besetzt haben.

Laut dem russischen VN-Botschafter Vitali Tschurkin bewege sich das Handeln Russlands im Rahmen des Stationierungsabkommens zwischen Russland und der Ukraine von 1997. Russland beharrt in diesem Zusammenhang darauf, die Truppenbewegungen seien vertraglich gedeckt. (Tagesschau Online, 01.03.2014) Fest steht, dass die Ukraine durch den Nachbarschafts- und Freundschaftsvertrag von 1997 Russland die Stationierung deren Schwarzmeerflotte auf ukrainischem Hoheitsgebiet eingeräumt hat und zwar nach einer Vertragsverlängerung im Jahre 2010 bis mindestens 2042. Sewastopol ist Hauptstützpunkt der russischen Schwarzmeerflotte und mit rund 13 000 Soldaten eine der größten Militäranlagen Russlands im Ausland. Daneben hat Russland noch 24 weitere Militärstützpunkte in neun ehemaligen Sowjetrepubliken. Speziell zur Schwarzmeerflotte gibt es noch einen weiteren Vertrag zwischen Russland und der Ukraine, das „*Agreement on the Status and Conditions of Presence of the Black Sea Fleet of the Russian Federation in the Territory of Ukraine*“. Grundsätzlich ist die Einrichtung von Militärbasen in anderen Staaten durch völkerrechtlichen Vertrag gängige Praxis und dient insbesondere der Verfolgung strategischer Interessen. Dabei wird ein festgelegtes Gelände zur militärischen Nutzung vom Gaststaat verpachtet. Die Aufnahmestaaten verzichten so auf einen Teil ihrer staatlichen Souveränität, die sowohl vertragsrechtlich (Art. 2 Nr. 1 VN Charta) als auch gewohnheitsrechtlich anerkannt ist und eines der Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt. Der Gaststaat hat sich dabei jedoch strikt innerhalb der Grenzen des jeweiligen Abkommens zu bewegen.

Sind also die Truppenbewegungen auf der Krim noch durch die vertraglichen Vereinbarungen gedeckt? Gem. Art. 6 Abs. 1 des Abkommens über den Status der Schwarzmeerflotte haben die militärischen Einheiten ihre Übungen nur in den ihnen zur Verfügung gestellten Gebieten durchzuführen, die Souveränität der Ukraine zu respektieren und jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Ukraine zu vermeiden. Das Militär hat sich innerhalb der Grenzen der Trainingszentren etc. zu bewegen. Weiterhin statuiert Art. 15 Abs. 5 des Abkommens, dass Truppenbewegungen verbunden mit Aktivitäten außerhalb dieser Gebiete der vorherigen Zustimmung der ukrainischen Behörden bedürfen. Der Vertrag von 1997 gestattet also die Stationierung der Schwarzmeerflotte und das Training innerhalb des zugestandenen Gebietes in Sewastopol; nicht mehr und nicht weniger. Wenn Russland nun Truppen außerhalb der vertraglich bestimmten Kasernen und vor allem außerhalb von Sewastopol in Stellung bringt, ist ein solches Handeln ohne eine anderweitige Einwilligung der Ukraine nicht durch das Stationierungsabkommen gedeckt. Diesem Standpunkt hat sich auch die Gruppe der G7 angeschlossen; in einer Erklärung vom 3. März werden ein klarer Verstoß Russlands gegen die Verpflichtungen aus der UN Charta und darüber hinaus ein Verstoß gegen das Stationierungsabkommen von 1997 gerügt.

#### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**